



Afrikanischer Verein Stuttgart e.V.
Postfach 10 11 26, 70010 Stuttgart

Satzung des Afrikanischen Vereins Stuttgart e. V.

A. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck und Tätigkeiten § 1 Name

1. Der Verein führt den Namen: Afrikanischer Verein Stuttgart e.V. (AVS). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz e.V.
Der Afrikanische Verein Stuttgart e.V. ist überkonfessionell und verfolgt keine parteipolitischen Interessen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

3. Die Geschäftsstelle ist die Anschrift des jeweiligen ersten Vorsitzenden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege der afrikanischen Kulturen. Der Verein fördert eine Verständigung zwischen Afrikanern untereinander und zwischen Afrikanern und den Menschen in anderen Kontinenten. Eine Zusammenarbeit mit anderen afrikanischen Einrichtungen wird angestrebt, sofern dies dem Zweck des Vereins nicht widerspricht.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Tätigkeiten

Der Verein erfüllt diesen Zweck durch:

1. Öffentliche Veranstaltungen. Dazu gehören beispielsweise Aufführungen, Ausstellungen, Filmvorführungen, Vorträge, Diskussionen und Workshops.

Damit soll Menschen aus anderen Herkunftsländern das kulturelle Leben in Afrika vermitteln werden,

2. Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen, anderen afrikanischen und ausländischen Vereinen bzw. Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland und afrikanischen Staaten.

3. Vereinszugehörigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern

zu 1: Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins zu engagieren.

Zu 2: Ehrenmitglied kann jede Persönlichkeit werden, die durch ihre Stellung in der Öffentlichkeit die Ziele und das Ansehen des Vereins fördert. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen. Ehrenmitglieder haben die rechtliche Stellung der ordentlichen Mitglieder.

Zu 3: Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die durch finanzielle oder sonstige Mittel die Ziele des Vereins fördert, den Verein unterstützt. Sie kann nach Bedarf beraten ohne unmittelbar mitwirken.

Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Geschäftsfähigkeit des Bewerbers.

2. Der Antrag ist auf einem dafür besonders vorgesehen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters (in), der (die) den Antrag mit zu unterzeichnen hat.

4. Vor der Antragstellung hat der Vorstand dem Bewerber einen Auszug aus der Vereinssatzung auszuhändigen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung bei der nächsten Mitgliederversammlung.

6. Der Eintritt in den Verein wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand wirksam.

7. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Widerspruch anlegen/über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

8. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

9. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.



10. Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt in den Verein fällig (vgl. § 9).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung.
- b. Jedes Mitglied hat Recht auf Informationen aus jeder Vorstandssitzung oder Einsicht ins Protokoll jeder Vorstandssitzung (vgl. § 20)
- c. Willenserklärungen gegenüber dem Verein sind wirksam, wenn sie schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- d. Wahlrechten: aktives Wahlrecht hat jedes ordentliche Mitglied, das seiner Beitragspflicht nachkommt. Dies berechtigt zur Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen.
- passive Wahlrecht haben Mitglieder:
 - 1) die das aktive Wahlrecht haben,
 - 2) am Wahltag keiner Disziplinarmaßnahme unterstehen,
 - 3) an mindestens 1/3 der Mitgliederversammlungen in dem laufenden Jahr teilgenommen haben, ausgenommen, wenn ein Mitglied aus nachweislich wichtigen persönlichen Hinderungsgründen Mitgliederversammlung nicht beiwohnen konnte und dies dem Vorstand vor der jeweiligen Mitgliedsversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich davon unterrichtet. schriftlich mitgeteilt hat.
Der Vorstand befindet über die Gründe und teilt dem Betroffenen das Ergebnis seiner Beratung schriftlich mit (s. § 24 Absatz 4).
Dieses Ergebnis wird bei der Entscheidung über das passive Recht eines Mitglieds bei Vorstandswahl berücksichtigt.
- e. Jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- f. Fördernde Mitglieder erhalten regelmäßige Mitteilung über die Aktivitäten des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Streichung oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein.

1. Austritt

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Verein auszutreten.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Dabei ist eine Kündigungsfrist von bis spätestens einem Monat vor Jahresende einzuhalten.
Vor dem Austritt muss das Mitglied alle Vereinseigentümer an den Vereinsvorstand zurückgeben..

2. Streichung

Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt. Die Streichung erfolgt, wenn nach oder Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind.

3. Ausschluss (Vgl. auch § 8)

a) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- 1). es wiederholt schwer gegen die Vereinssatzung verstoßen hat, oder
 - 2). es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, oder
 - 3). es sich nach Ermessen, der Vorstands unwürdig verhalten. hat, oder
 - 4). es das Vereinsvermögen veruntreut hat.
- b). Vor dem Ausschluss muss das auszuschließende Mitglied angehört werden, j
 - c). Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes.
 - d). Der Ausschluss wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem ehemaligen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- e). Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten
Jedes Mitglied hat Einspruchsrecht.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen (vgl. auch § 7 Punkt 2)

Der Verein kann Disziplinarmaßnahmen gegenüber einem Mitglied treffen, wenn dieses gegen die Satzung des Vereins, seine Grundsätze und die Ordnung verstoßen hat, sich unwürdig verhalten hat oder durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins dem Verein schweren Schaden zugefügt hat.

Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verwarnung
2. Suspendierung
3. Ausschluss (vgl. § 7 Absatz 2)

Bei allen Disziplinarmaßnahmen gilt folgendes:

- a. Alle Maßnahmen müssen schriftlich vom Vorstand begründet werden.
- b. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Disziplinarmaßnahme vor, die für das Vergehen des Mitglieds angemessen ist.

C. Beitragspflicht - und Finanzordnung

Die Kosten des Vereins werden durch ordentliche, außerordentliche Beiträge und Einnahmen gedeckt.

§ 9 Beiträge und sonstige Einnahmen

1. Ordentliche. Beiträge: Es sind Mitgliedsbeiträge
 - a. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge.
 - b. Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
 - c. Die Mitgliedsbeiträge sind in den Regel jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.
 - d. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags stünden, ermäßigen oder erlassen.
 - e. Mitglieder; die den Beitrag nach der Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt (s. auch §7 Punkt 3).

2. Außerordentliche Beiträge sind Umlagen zur Finanzierung von besonderen Vorhaben. Zur Beseitigung von finanziellen Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

3. Höhe und Fälligkeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge sowie der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Einnahmen sind Einnahmen:

- a. die bei Veranstaltungen entstehen
- b. Spenden
- c. sonstige Einnahmen

§ 10 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfung

1. Mitgliederversammlung (MV)

Es gibt:

- a. Ordentliche Mitgliederversammlungen
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Festlegung der Grundsätze der Vereinführung,
- b.. Bestätigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- c. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
- d. Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- e. Wahl und Abberufung des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, g. Beschlussfassung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder,
- h. Beratung und Planung von Aktivitäten, Satzungsänderung,
- j. Auflösung des Vereins,
- k. Annahme der Tagesordnung und Anträge der Mitglieder,
- l. Annahme der Versammlungsprotokolle.

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal per Quartal statt.
2. Die Einladung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
Die Frist beginnt mit dem auf das Poststempeldatum folgenden Tag.
3. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung derr Tagesordnung beantragen. Der Sitzungsleiter (vgl. § 14) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung mitzuteilen.



5. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand. einzuberufen, wenn:

1. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
2. Bedenken gegen die Pflichterfüllung und Geschäftsführung des ' Vorstandes bestehen.
3. Das Weiterleben des Vereins gefährdet ist.
4. Die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.

§ 14. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

a. Sagen weniger als die Hälfte der Mitglieder die Teilnahme an der Mitgliedsversammlung schriftlich oder per Telefon ab, so ist die Sitzung beschlussfähig.

b. Der Sitzungsleiter muss zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit feststellen.

c. Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, muss der Sitzungsleiter die Sitzung auflösen. Die anwesenden Mitglieder haben sich über eine neue Tagesordnung, Frist und Ort der neuen Sitzung der Mitgliederversammlung zu verständigen. Die auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

d. Ergibt sich während der Sitzung, dass bei einer Abstimmung oder bei einer Wahl die Mitgliederversammlung nicht mehr beschlussfähig ist, so ist bei der nächsten Sitzung neu abzustimmen oder zu wählen. In vorliegendem Fall zählen Stimmenthaltungen und ungültige für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, aber nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

e. Für eine Satzungsänderung oder für eine Vereinsauflösung ist mindestens eine 50% - Anwesenheit aller Mitglieder notwendig. Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, tritt der § 14 Absatz c in Kraft, vgl. §15f. f. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§15 Abstimmungen und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied eröffnet.

b. Bei Wahlen wird die Sitzung für die Dauer des Wahlgangs vom Wahlausschuss geleitet (vgl. §§ 24).

c. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

d. Die Abstimmung muss geheim bzw. mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn in Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

e. Soweit nicht anders geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Nur anwesende Mitglieder können an Abstimmungen teilnehmen.

f. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (vgl. 14 e).

g. Ein Protokoll ist bei jeder Sitzung anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und

Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle und Beschlüsse sind so aufzubewahren, dass sie für jedes Vereinsmitglied einsehbar sind.

2. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt (vgl. Wahlordnung §§ 24)

§16 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden,
2. dem/der zweiten Vorsitzenden,
3. dem/der Sekretär/in
4. dem/der Schatzmeister/in
5. dem/der Kultur" und Sportreferent(in)

§ 17 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand ist jeweils für 2 Jahre gewählt. Sein Amt endet jedoch nicht vor der Neuwahl. Ausnahme s. § 21. Wiederwahl ist möglich.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

§ 1 - Zuständigkeit des Vorstandes

- a. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ,
- b. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vereinsverwaltung, soweit andere Aufgaben nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- c. Der/die erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
Der/die . zweite Vorsitzende, Sekretär/in, Schatzmeister/in sowie Kultur- und Sportreferent/in vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. . '
- d. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über fünfhundert Euro die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung erteilen muss.

e. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einladung zu der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- " Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresberichtes, ausgenommen des Kassenberichtes.
Dieser wird von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern erstellt,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Durchführung von Vorstandssitzungen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Kassen und Buchführung,
- Erfüllung öffentlichrechtlicher Pflichten

10

- Erfüllung der Auskünfte und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern (vgl. § B-Absatz b und c und § 20 Absatz g).
- Kontaktpflege zu den Mitgliedern und anderen Vereinen und Ort



f. Der Vorstand dürfen keine Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eingehen, durch die die Mitglieder mit ihren persönlichen Vermögen verpflichtet werden, oder die durch Einnahmen des Vereins nicht gedeckt werden können.

Arbeitsteilung der Vorstandsmitglieder

Erster Vorsitzender

Er/sie repräsentiert den Verein nach außen und knüpft Verbindungen im Auftrag des Vorstandes.

Er koordiniert die Arbeit im Vorstand.

Er/sie muss am, Ende eines Geschäftsjahres sowie der Amtsperiode des Vorstandes einen Tätigkeitsbericht vorlegen.

Zweiter Vorsitzender ' . Er/sie arbeitet mit dem /der 1. Vorsitzenden eng zusammen und vertritt

diese(n) während dessen Abwesenheit.

Er/sie hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Liste der Mitglieder aufzubewahren.

Der/die Schriftführer/in:.

- Er/sie erledigt den. laufenden Schriftverkehr nach Maßgabe der Satzung Er/Sie fertigt .eine Niederschrift über Sitzungen der Mitgliederversammlung, über gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes an.

Der/die Schatzmeister/in:

- Er/sie. verwaltet das Vermögen des Vereins und fertigt hierüber einen „Bericht an.

- Er nimmt die: Mitgliedsbeiträge ein.

- Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben

- Er legt halbjährig einen schriftlichen Kassenbericht vor.

- Kultur" und Sportreferent(in) Er/Sie ist für alle kulturellen und künstlerischen

Angelegenheiten des Vereins zuständig.

11.

Jedes Vorstandsmitglied koordiniert und überwacht die Arbeit der Arbeitsausschusses seiner Zuständigkeit.

Die Vorstandsmitglieder führen die ihnen obliegenden Geschäfte ehrenamtlich und unparteiisch.

§ 20 Arbeitsweise des Vorstandes

a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.

b. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des Zweiten,

c. Es werden regelmäßige Vorstandsbesprechungen abgehalten; daraus sie(ergebende Aufgabenstellungen werden gemeinsam einer Lösung zugeführt

d. Alle zwei Monate sind Vorstandssitzungen einzuberufen.

e. Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.

f. Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen, muss eine Vorstandssitzung innerhalb 14 Tagen einberufen werden.

g. Kann ein Vorstandsmitglied seinen Amtsgeschäften nicht nachgehen, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit dessen Aufgaben vorübergehend betrauen (s. auch' § 21 Absatz 2).

h. Der Vorstand ist verpflichtet, auch außerhalb der Mitgliederversammlung Mitgliedern Einsicht in das Protokoll jeder Vorstandssitzung zu gewähren bzw. Mitgliedern Informationen



über jede Vorstandssitzung und Vereinsangelegenheiten weiterzugeben.

i. Ein Protokoll ist bei jeder Vorstandssitzung anzufertigen.

§ 21 Ausscheiden aus den Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit mit 2/3-Mehrheit das Vertrauen entziehen.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so hat er dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter seine Amtsunterlagen zu übergeben.

Tritt ein solcher Fall ein, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder vorübergehend bis zu der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied bestimmen (vgl. § 20 Absatz g).

Der freigewordene Vorstandsposten wird dann bei dieser Mitgliederversammlung durch Wahl für die restliche Amtsperiode des Vorstandes neu besetzt.

3. Scheiden drei oder mehr Mitglieder aus dem Vorstand, oder wird der Vorstand von seinem Amt entbunden, muss innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In diesem Fall muss ein neuer Vorstand nach den Richtlinien der Satzung gewählt werden.

4. Beschließt der Vorstand geschlossen den Rücktritt, so ist er verpflichtet, dies den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen einzuberufen.

5. Der alte Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 22 Kassenordnung

1. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

2. Der Vorstand hat ein Konto für den Verein zu eröffnen.

3. Die Kasse ist vor jeder Mitgliederversammlung von den zwei Kassenprüfern zu prüfen. .

4. Die Annahme der geprüften Abrechnungen ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes.

5. Der Schatzmeister ist zu einer geordneten und übersichtlichen Buchführung verpflichtet. Er haftet für fahrlässige und vorsätzliche Schäden.

6. Über Bankguthaben darf der Schatzmeister nur gemeinsam mit dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden für Vereinszwecke verfügen.

7. Der Schatzmeister wird bei Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied vertreten. In diesem Fall ist die Kasse vorher von den Kassenprüfern auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

8. Werden Geldoperationen in Abwesenheit des Schatzmeisters getätigt, muss er unverzüglich nach Wiederaufnahme seines Amtes über alle während seiner Abwesenheit erfolgten Geld Operationen detailliert informiert werden.

3. Kassenprüfung

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer nach den Bestimmungen der Satzung. Die Kassenprüfer sind unverzüglich nach der Wahl des Vorstandes zu wählen.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, alle Geldoperationen nach ihrer Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht ihrer Arbeit vorzulegen.

G. Wahlordnung

§ 24 Wahlausschuss

- a. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet. Dieser besteht aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern.
- b. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder gewählt
- c. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen Aufsicht vereinigen konnten.
- d. Zum Wahlleiter wird das Mitglied gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- e. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein Losverfahren.
- f. Nur Mitglieder, die die unter §6 Absatz b und c genannten Voraussetzungen erfüllen, können an Wahlen teilnehmen.

§ 25 Bestellung des Vorstandes

1. Voraussetzung zur Teilnahme an Wahlen (vgl. § 6 Absatz d):
Nur Mitglieder, die den unter § 6 Absatz d genannten Voraussetzungen erfüllen, können an Wahlen teilnehmen.

§ 25 Bestellung Vorstandes

- 1.. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzetteln
3. Vorstandswahlen sind geheim
4. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen hintereinander für jeden Vorstandsposten
5. Im ersten Wahlgang entscheidet eine 50%-tige Mehrheit plus X-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
6. Erreicht keiner der Kandidaten die nötige Mehrheit dann ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
7. Im zweiten Wahlgang entscheidet eine .Stichwahl zwischen den beiden Spitzenkandidaten.
Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt
Erreicht nach zwei Wiederholungen keiner der nominierten Kandidaten die erforderliche Mehrheit, entscheidet ein Losverfahren.
8. Gewählt ist der Kandidat, der mindestens 50% plus x-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 26 Wahlanfechtung und Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl

1. Jedes ordentliches wahlberechtigtes Mitglied, das an der Wahl teilgenommen hat, hat das Recht, Wahlen anzufechten.
2. Die Anfechtung ist binnen 14 Tagen nach der Wahl zulässig. Der angerufene Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen.
3. Die Anfechtung ist begründet, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt hat.
4. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen.
5. Anfechtungsgründe müssen in einzelnen genannt, Beweise geführt, Zeuge und Urkunden müssen aufgeführt werden.
6. Der angerufene Vorstand muss innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Anfechtungserklärung



die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bestimmungen der Satzung einberufen.

7. Eine Wahl ist ungültig wenn:

- a. Ein nicht Wahlberechtigter an den Wahlen teilgenommen hat.
- b. Die Wahl unter Androhung von Gewalt gegen ein anwesendes Mitglied durchgeführt wurde.

c. Der Gewählte nicht das Recht hat, an den Wahlen teilzunehmen.

8. Wird eine Wahl für ungültig erklärt, ist unverzüglich Neuwahl / innerhalb vier Wochen unter Einhaltung der Richtlinien der Satzung anzuordnen.

1. Sonstige Richtlinien

§27 Arbeitsausschüsse

a. Für besondere Aufgaben können auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse gebildet werden.

b. Über die Zusammensetzung des Arbeitsausschusses sowie über die Anzahl der Mitglieder, Dauer und die zu behandelnden Themen entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

c. Die Arbeitsausschüsse arbeiten nach den Richtlinien der Satzung. - Mitglieder der Arbeitsausschüsse wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher und einen Protokollführer. Am Ende seiner Tätigkeit hat der Arbeitsausschuss einen schriftlichen Bericht seiner Arbeit anzufertigen und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Arbeitsausschüsse arbeiten selbständig und haben das Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung

Zu geben. Diese darf jedoch der Satzung des Vereins nicht widersprechen.

§ 28 Veröffentlichungen und Veranstaltungen

Veröffentlichungen, die im Namen des Vereins erfolgen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bzw. der betreffenden Arbeitsausschusses.

Veranstaltungen, die nicht ausdrücklich im Namen des Vereins durchgeführt werden, dürfen den Namen des Vereins nicht benutzen.

§ 29 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 50% aller Mitglieder erforderlich. Mit einer 3/4-Mehrheit kann der Verein aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der afrikanischen Kultur und der Völkerverständigung.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.04. 2003 in Stuttgart erstellt.

Gerichtsstand ist Stuttgart

Afrikanischer Verein Stuttgart; BW-BANK-STUTTGART; IBAN DE10600501010002102157;
BIC:SOLADEST600

